

# Satzung des Schützenvereins **GUNBOYZ**

vom 10.12.2023





# Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Schützenvereins	3
§2 Zweck	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	4
§7 Organe des Vereins	4
§8 Vorstand	5
§9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes	5
§10 Mitgliederversammlung	5
§11 Beschlüsse der Vereinsorgane	6
§12 Datenschutz	6
§13 Auflösung	6



## **§1 Name und Sitz des Schützenvereins**

Der Verein führt den Namen „GUNBOYZ“, nach der Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“, und hat seinen Sitz in der Regnitzstraße 65, 91301 Forchheim. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim einzutragen.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- schießsportliche Ausbildung
- Durchführung von Schießveranstaltungen wie Übungsschießen und Vereinsmeisterschaften
- Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Schießwettbewerben
- Mitgliedschaft in Schießsportlichen Verbänden
- Sicherheits- und Aufklärungsarbeit
- Pflege der Schützentradition

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von allen Aktivitäten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Zweck und seinen sportlichen Zielen stehen, insbesondere von solchen, die politische oder ideologische Interessen verfolgen.

Über die Aufnahme, Durchführung, Organisation und Beendigung eines Zweckbetriebs gem. PP 64, 65 AO entscheiden die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern sowie die Vereinssatzung akzeptieren. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Verlust der Waffenbesitzkarte oder anderweitiger behördlicher Lizenzen, die im Zusammenhang mit dem Waffenrecht stehen, ist umgehend bei der Vorstandschaft anzuzeigen. Die Vorstandschaft hat den Sachverhalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Information an die Mitglieder ist untersagt, es sei denn, die Gründe sind insoweit schwerwiegend, dass ein Vereinsausschluss in Frage kommt, gemäß des in §5 geregelten Ausschlussverfahrens.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei einem unterjährigen Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge, auch nicht anteilig für den bereits verstrichenen Teil des Jahres. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung des Austritts aus dem Verein kann mit oder ohne Angabe einer Frist erfolgen, falls nicht anders angegeben, wird sie als fristlose Kündigung betrachtet. Die Mitgliedschaft endet jedoch erst mit Ablauf des laufenden Beitragsjahres. Der Ausschluss ist ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus der Mitgliederliste kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung werden die Rechte des Mitglieds entzogen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Insbesondere können Jahresbeiträge und Gebühren für Aufnahme in den Verein, Mahnungen, Bescheinigungen, Ausbildungs- und Schießveranstaltungen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.



## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, Schriftführer und der Sportleitung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu geben. Sie sind an Weisung des Vorstandes gebunden.

## **§9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Bei Stimmgleichheit wird ein Beschlussvorschlag abgelehnt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus anderen Gründen ausscheidet, ernennt der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form abgehalten werden. Bei der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung werden alle technischen Mittel eingesetzt, um eine effektive Teilnahme, Meinungsäußerung und Abstimmung der Mitglieder zu gewährleisten. Diese Option ermöglicht es, auf außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen oder geografische Distanz, flexibel zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichberechtigt am Entscheidungsprozess teilnehmen können. Die genauen Modalitäten und technischen Anforderungen für Online-Mitgliederversammlungen werden separat festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl des Vorstands und die Entgegennahme seiner Berichte zuständig und beschließt über Entlastung oder Abberufung des Vorstands, Änderung des Vereinszwecks und der Satzung im Übrigen, Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die sonstigen in dieser Satzung genannten Angelegenheiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Änderung der Satzung, außer bei Änderungen des Vereinszwecks, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit); Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

